



*Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021*

---

## **Bundesbeschluss**

**über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens  
zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich  
über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts  
des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und  
des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens**

vom 25. September 2020

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 25. Februar 2019<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

### **Art. 2**

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2020 1029

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2020 1085

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Nationalrat, 25. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 25. September 2020

Der Präsident: Hans Stöckli

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 6. Oktober 2020<sup>4</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

<sup>4</sup> BBl 2020 7907

*Anhang*  
(Art. 2)

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983<sup>5</sup> über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>6</sup>,

*Art. 5 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Als Personen im Ausland gelten:

- a. die folgenden Personen, sofern sie ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben:
  1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation,
  2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019<sup>7</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden;

*Art. 7 Bst. j*

Keiner Bewilligung bedürfen:

- j. die folgenden Personen, sofern sie als Grenzgänger in der Region des Arbeitsorts eine Zweitwohnung erwerben:
  1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation,

<sup>5</sup> SR 211.412.41

<sup>6</sup> SR 101

<sup>7</sup> SR ...; BBl 2020 1085

2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 3 des Abkommens vom 25. Februar 2019<sup>8</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden.

*Schlussbestimmung zur Änderung vom 25. September 2020*

Die Schlussbestimmungen der Änderung vom 30. April 1997<sup>9</sup> gelten für die Änderung vom 25. September 2020 sinngemäss.

## **2. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>10</sup>**

*Art. 2 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Es bestimmt die Modalitäten für die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden durch Anwältinnen und Anwälte, die:

- a. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind;
- b. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands sind, die von Teil Vier des Abkommens vom 25. Februar 2019<sup>11</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten sinngemäss auch für Anwältinnen und Anwälte des Vereinigten Königreichs nach Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>8</sup> SR ...; BBI 2020 1085

<sup>9</sup> AS 1997 2086

<sup>10</sup> SR 935.61

<sup>11</sup> SR ...; BBI 2020 1085